

Erscheint
euer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Gedruckt
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 302.

Leipzig, Sonnabend den 28. December.

1872.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von einem Unbenannten wurden uns
Fünfzig Thaler

übergeben. Wir sagen dem Wohlthäter, der dem Vereine bereits
mehrere reiche Spende darbrachte, auch auf diesem Wege unseren
herzlichen Dank.

Berlin, den 22. November 1872.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Julius Springer. Carl Röstell. Rudolph Gaertner.
Wilh. Herk. B. Brügel.

Bekanntmachung.

Frau Dorothea Valentin in Hamburg hat zur dauernden
Erinnerung an ihren im December 1870 zu Bohmen verstorbenen
Sohn, Herrn Wolfgang Valentin (in Firma: Valentin &
Mues in Mailand) eine

Wolfgang Valentin-Stiftung
mit den im angedruckten Statut aufgeführten Bestimmungen er-
richtet.

In dieser Stiftung empfängt der deutsche Buchhandel eine
Gabe, deren Bedeutung und Würde — will es Gott — reichen
Segen verbreiten wird.

Dem Statut zufolge soll die Verwaltung der Wolfgang
Valentin-Stiftung gemeinsam von einem von der Stifterin dazu
eingesetzten Comité von sechs Buchhändlern, nämlich den Herren
Dr. S. Hirzel, Dr. W. Engelmann, Breitkopf & Härtel
in Leipzig, Georg Reimer in Berlin, Bieweg & Sohn in
Braunschweig, Lucas Gräfe in Hamburg, sowie von dem Vor-
stande des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buch-
handlungs-Gehilfen geleitet werden.

Die Zinsen der zur Wolfgang Valentin-Stiftung gehörenden
Capitalien sollen an solche frakte, unbemittelte und un-
verheirathete Buchhandlungsgehilfen unter 40 Jah-
ren vertheilt werden, deren Familien nicht im Stande
sind, für sie zu sorgen, und bei denen sich die Hilfe des
Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buch-
handlungs-Gehilfen als unzureichend erweist.

Berlin, im December 1872.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Julius Springer. Carl Röstell. Rudolph Gaertner.
Wilh. Herk. B. Brügel.

Neununddreißiger Jahrgang.

Statut
der von Frau Dorothea Valentin in Hamburg zur dauernden Er-
innerung an ihren verstorbenen Sohn Wolfgang Valentin unter dem
Namn „Wolfgang Valentin-Stiftung“ begründeten Stiftung.

I. Zweck der Stiftung.

§. 1.

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung frakter unbemittelster
Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen, und zwar vorzugsweise solcher, welche
weniger als 40 Jahre alt und unverheirathet sind.

II. Fonds der Stiftung.

§. 2.

Die Stifterin widmet dem in §. 1. ausgesprochenen Zwecke ein Kapital
von 10,000 Thlr. Preuß. Courant, und zwar hat sie dazu bereits
2000 Thlr. an das Comité der Stiftung gezahlt, und wird bis zum 1.
Januar 1873 weitere 2000 Thlr. und dann weiter an jedem 1. Juli und
jedem 1. Januar 2000 Thlr. bis zur Ergänzung obiger 10,000 Thlr. dem
Comité zu demselben Zwecke auszahlen. Sollte die Stifterin vor dem 1.
Juli 1874 sterben, so bleibt das Kapital der Stiftung auf den Betrag be-
schränkt, den sie bis zu ihrem Tode hergegeben hat, und ist ihr Nachlass zu
weiteren Zahlungen nicht verpflichtet.

III. Verwaltung der Stiftung.

§. 3.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung, sowie die gesammte
finanzielle Gebarung liegt dem Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher
Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen ob, der sich zur Uebernahme der-
selben bereit erklärt hat. Er veraltet diese Geldangelegenheiten der Stif-
tung nach Maßgabe der Statuten für den Unterstützungsverein, beziehungs-
weise der späteren Abänderungen dieser Statuten getrennt von den sonst
dem Unterstützungsverein gehörenden Geldern und Capitalien.

§. 4.

Die Entgegennahme und Prüfung der Meldungen zu Unterstützungen
liegt sowohl dem obgenannten Vorstand als einem aus sechs buchhänd-
lerischen Firmen bestehenden Comité ob, und haben zunächst die Herren
Salomon Hirzel, Wilhelm Engelmann und Breitkopf & Härtel
in Leipzig, Herr Georg Reimer in Berlin, die Herren Bieweg & Sohn
in Braunschweig und Herr Lucas Gräfe in Hamburg diese Funktionen
als Comité-Mitglieder übernommen.

§. 5.

Die in §. 4. genannten Firmen verbleiben so lange im Comité, bis
etwa die eine oder die andere derselben sich von der Theilnahme an dem-
selben freiwillig zurückzieht oder bis aus der einen oder der anderen derselben
ihre sämmtlichen jetzigen Theilhaber ausgeschieden sind. Bei eintre-
tenden Vacanzen bestimmt die Stifterin auf den Vorschlag der übrig
bleibenden Mitglieder diejenige Firma, welche an die Stelle der ausschei-
denden treten soll. Nach dem Tode der Stifterin geht das Recht der Neu-
wahl auf den Vorstand des Börsenvereins deutscher Buchhändler über, bei
dem das Comité im Falle von Vacanzen den betreffenden Antrag zu
stellen hat.

§. 6.

Die Versammlungen des Comités werden von einem vom Comité
gewählten Vorständen berufen und geleitet. Sie finden in der Regel in
Leipzig statt und sind durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern beschluß-
fähig. Jeder Inhaber der im Comité befindlichen Firmen ist zur Theilnahme

668

3